BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 228/11 B

L 16 AS 152/10 (Bayerisches LSG)
S 7 AS 4/09 (SG Landshut)

…… ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Das Rechtsmittel des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. März 2011 - L 16 AS 152/10 - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 14.1.2010 durch Urteil vom 30.3.2011, das ihm am 28.4.2011 zugestellt worden ist, zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Der Kläger hat mit an das LSG gerichtetem und am 24.10.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 11.7.2011 einen "Befangenheitsantrag" gestellt und gleichzeitig beantragt, ihm "Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" zu gewähren.

2 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig. Es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten *(§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>)* innerhalb der Beschwerdefrist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses *(§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG)* eingelegt werden. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden. Einen Prozesskostenhilfeantrag hat er innerhalb der Beschwerdefrist ebenfalls nicht gestellt. Im Übrigen ist das BSG für Befangenheitsanträge gegen Richter des LSG nicht zuständig; sie können auch nicht nach Erlass der Endentscheidung gestellt werden. Aus diesem Grund war auch der "Wiedereinsetzungsantrag" abzulehnen.

3 Das nicht formgerecht eingelegte Rechtsmittel ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS